



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 22 b)

**Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
Frauen im Entwicklungsprozess**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/384/Add.2)*]

74/235. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/206](#) vom 20. Dezember 1995, [58/295](#) vom 18. Dezember 1997, [54/210](#) vom 22. Dezember 1999, [56/188](#) vom 21. Dezember 2001, [59/205](#) vom 19. Dezember 2005, [62/206](#) vom 19. Dezember 2007, [64/217](#) vom 21. Dezember 2009, [66/216](#) vom 22. Dezember 2011, [68/227](#) vom 20. Dezember 2013, [69/236](#) vom 19. Dezember 2014, [70/219](#) vom 22. Dezember 2015 und [72/234](#) vom 20. Dezember 2017 sn24(miz)-7(e)15()-82az e e



der sozialen und der ökologischen in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

unter Begrüßung und eingedenk der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der

einschränkt, und in der Erkenntnis, dass konkrete Maßnahmen durchgeführt werden müssen,
um den u5q0.00000912um

in der Erkenntnis dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen sowie der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess)¹⁵;
3. *bekräftigt*, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung von Frauen und Mädchen einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung leisten werden, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn einer Hälfte der Menschheit die vollen Menschenrechte und uneingeschränkte Chancen weiter vorenthalten werden, dass Frauen und Mädchen gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung, wirtschaftlichen Ressourcen und politischer Teilhabe genießen und über gleiche Chancen wie Männer und Jungen auf Beschäftigung, Führungspositionen und bei Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen verfügen müssen, dass sie auf eine beträchtliche Erhöhung der Investitionen zur Überwindung des Geschlechtergefälles und zur verstärkten Unterstützung der Institutionen hinarbeiten wird, die sich auf globaler, regionaler und nationaler Ebene mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen befassen, dass alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen beseitigt werden, auch durch das Engagement von Männern und Jungen, und dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁶ von entscheidender Bedeutung ist;
4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, die soziale Inklusion innenpolitisch zu fördern und nichtdiskriminierende Gesetze, soziale Infrastrukturen und politische Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern und durchzusetzen und die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen an der Wirtschaft und ihren gleichberechtigten Zugang zu Entscheidungsprozessen und Führungspositionen zu ermöglichen;
5. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, vor allem Frauen und Kinder, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben, in den Genuss eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷, der Erklärung von Doha über Entwicklungs-

¹⁴ A/74/279.

¹⁵ A/74/111.

¹⁶ Resolution 70/1.

¹⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

A/RES/74

A/RES/74/235

derung durch Gewalt erhöhen, und fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Anstrengungen, eine Sanitärversorgung für alle herbeizuführen und die Notdurftverrichtung im Freien zu beenden, wobei Frauen und Mädchen durch Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Sanitär- und Hygieneeinrichtungen, einschließlich Menstruationshygiene, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

24. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen

städtische Wirtschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass lokale Institutionen den Pluralismus und ein friedliches Zusammenleben innerhalb zunehmend heterogener und multikultureller Gesellschaften fördern;

